



TERRE DES FEMMES e.V.

Menschenrechte für die Frau
Brunnenstraße 128
13355 Berlin
Tel: 030/40 50 46 99-30
Fax: 030/40 50 46 99-99
beratung@frauenrechte.de
www.frauenrechte.de

Situation von Frauen in Somalia

Stand 11/2019

	Seite
I. Diskriminierung ethnischer Minderheiten / bestimmter Berufsgruppen	2
II. Weibliche Genitalverstümmelung / FGM (Stand 11/2019)	2
III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt	5
IV. Frühehen	6
V. Kinderrechte	7
VI. LGBTIQ	8
VII. Al-Shabaab	8

Überblick

Zum Ende des Jahres 2017 hielt die Hungersnot an, durch die über die Hälfte der 12,4 Millionen BewohnerInnen des Landes humanitäre Soforthilfe benötigten. Laut der UN wurden in Somalia 2017 durch die Dürre und anhaltenden Konflikte erneut 1 Millionen Menschen vertrieben. Somit liegt die Gesamtzahl der Binnenflüchtlinge der Bevölkerung bei 2,1 Millionen (12/2017). Viele sind verheerenden Lebensbedingungen mit nur begrenzter Unterstützung ausgesetzt und sind mit einer Reihe von Misshandlungen wie wahllosen Tötungen, Zwangsvertreibungen und sexueller Gewalt konfrontiert.

Bei Müttern und Kindern sind die höchsten Todesraten und schwersten Wege der Genesung in Krisensituationen zu erkennen. Bei einer von 16 Frauen in Somalia ist es wahrscheinlich, dass sie an Komplikationen bei der Entbindung im Laufe ihres Lebens stirbt.

Laut der provisorischen Verfassung haben Frauen und Männer die gleichen Rechte. In der Praxis sieht dies jedoch anders aus, da Frauen schwerwiegende Ungleichheiten erfahren müssen. Frauen werden von männlichen Clan-Ältesten bei Entscheidungsfindungen nicht mit einbezogen und sind stattdessen auf einen männlichen Verhandlungsführer ihres Clans angewiesen. Beim Recht Eigentum zu besitzen und darüber unabhängig zu verfügen, hindern soziale und kulturelle Hürden Frauen daran, diese Rechte in Anspruch zu nehmen.

I. Diskriminierung ethnischer Minderheiten / bestimmter Berufsgruppen (Stand 05/2018)

Viele ethnische Minderheiten und Berufsgruppen (ca. 15-30% der Gesamtbevölkerung) sind in Somalia Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die traditionellen Clan-Strukturen der Mehrheitsclans schließt Minderheiten von politischer Beteiligung aus und limitiert ihren Zugang zum traditionellen Rechtssystem (xeer) in Missbrauchsfällen oder Straftatvorwürfen. Mädchen und Frauen aus Minderheiten-Gruppen sind somit multiplen Diskriminierungen und Rechtsverletzungen ausgesetzt - als Frauen und als Mitglied einer Minderheitengruppe.

Sie sind oft Diskriminierungen in der Erwerbstätigkeit, Gerichtsverfahren und im Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen/Staatsdiensten ausgesetzt. Sie können nicht mit Abhilfe rechnen, wenn ihre Rechte beschnitten werden. Minderheiten, denen oft bewaffnete Milizen zum Schutz fehlen, sind überproportional straffreien Morden, Folter, Vergewaltigungen, erpresserischen Entführungen und Plünderungen des Landes/Eigentums durch Milizen und Mehrheitsclan-Mitgliedern ausgesetzt. Viele Minderheiten leben in tiefer Armut. Frauen aus Minderheitengruppen erleiden besonders in IDP-Camps geschlechtsspezifische Gewalt (Vergewaltigungen), häusliche Gewalt, Überfälle und wirtschaftliche Diskriminierung (*siehe Kapitel III: Sexualisierte geschlechtsspezifische Gewalt*). Verbrechen gegen Frauen und besonders Frauen von Minderheitengruppen bleiben oft ungestraft.

II. Weibliche Genitalverstümmelung / FGM (Female Genital Mutilation)

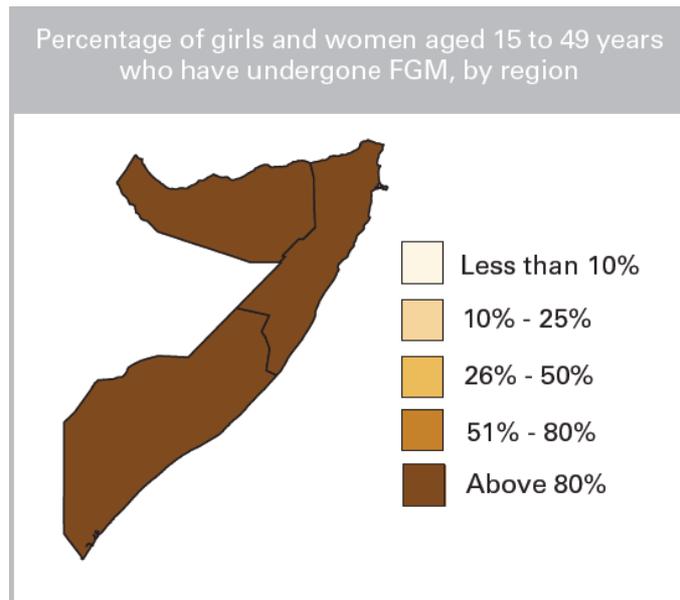
Verbreitung

Somalia weist weltweit die höchste Rate von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) auf. 98% der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 Jahren sind genitalverstümmelt. Der Unterschied zwischen urbanen und ländlichen Gebieten sowie zwischen arm und reich hat in Somalia so gut wie keine Auswirkungen auf die Verbreitungsrate.

FGM markiert in Somalia den Übergang von der Kindheit zum Frausein und wird in der Regel von traditionellen Beschneiderinnen bzw. Guddaays ausgeführt. Seit der Unabhängigkeit Somalias wird weibliche Genitalverstümmelung zunehmend medikalisiert und entsprechend häufiger von medizinischem Personal ausgeführt.

- Betroffene: 98% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Befürworterinnen: 65% der Mädchen und Frauen (15-49 Jahre)
- Alter: 6% von FGM wird vor dem 4. Lebensjahr der Mädchen vollzogen, 79% zwischen dem 5. und 9. und nochmals 10% nach dem 10.
- Sowohl medizinisches Personal als auch traditionelle Beschneiderinnen praktizieren FGM

Formen



UNICEF Data: Monitoring the situation of children and women. 2019.
Country Profile Somalia

In Somalia wird mit 63% Typ III (Infibulation) von FGM am häufigsten praktiziert. Das heißt, das gesamte äußerlich sichtbare Genital wird herausgeschnitten und die offene Wunde bis auf ein kleines Loch vollständig zugenäht.

Bei 25% der beschnittenen Mädchen und Frauen (15-49 Jahre) wurde Typ II (Exzision) vollzogen. Hierbei wird der äußerlich sichtbare Teil der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Lippen teilweise oder vollständig entfernt.

5% der Genitalverstümmelungen sind eine Klitoridektomie (Typ I). Dabei wird der äußerlich sichtbare Teil der Klitoris und/ oder die Klitorisvorhaut teilweise oder vollständig entfernt. Bei 7% der Befragten wurde der Typ nicht ermittelt und/ oder sie waren sich nicht des Types sicher.

Physische Folgen

Bei Mädchen und Frauen, die von Typ III betroffen sind, treten oft Schwierigkeiten beim Wasserlassen auf, die zu Blasenentzündungen führen können. Dies passiert durch eine Blockierung der Harnröhre, wenn der Urin nicht leicht herauslaufen kann. Es kann ebenfalls zu Komplikationen kommen, wenn Mädchen anfangen zu menstruieren. Das durch die kleine Öffnung fließende Menstruationsblut kann zu starken Beckenschmerzen und sehr schmerzhaften Menstruationsbeschwerden führen, da sich durch das stagnierende Menstruationsblut Bakterien ansammeln, die zu Beckenraumentzündungen und schwerwiegenden Unterleibskrämpfen führen. Dadurch kann es zu monatlich bis täglich auftretenden Schmerzen für das Mädchen kommen und sogar zu weiteren Entzündungen im inneren des Körpers führen, die tödlich sein können.

Im Falle einer Geburt nimmt das Komplikationsrisiko ebenfalls zu: zu den Folgen zählen sehr schwierige Geburten, übermäßige Blutungen, Kaiserschnittentbindungen und Reanimationen von Neugeborenen. Es kann zu Todesfällen bei den Neugeborenen kommen.

FGM kann ebenfalls zu Unfruchtbarkeit führen. Durch die Ansammlung von stagnierendem Menstruationsblut und Vaginalsekreten kann es zur Entzündung des Beckens kommen, welches einen Einfluss auf die Gebärmutter haben kann.

Kurzfristigere, doch nicht weniger zur Besorgnis erregende Folgen beinhalten offene Wunden, Zysten, überschießende Narbenbildungen (Kelloidnarben) und Schock.

Komplikationen beim Wasserlassen wie bei der Menstruation können auch bei anderen Typen von FGM vorkommen, beispielsweise bei Typ II. Nachdem die inneren Lippen entfernt werden, kann die Wunde während der Heilung zusammenwachsen und Probleme beim Wasserlassen und der Menstruation hervorrufen.

Begründungsmuster

Eins der populärsten Argumente für FGM ist religiös begründet. Trotz wiederholter Erklärungen der religiösen Führer des Landes, dass der Islam seine Töchter keineswegs zu FGM verpflichte - vielmehr stehe die weibliche Genitalverstümmelung sogar im Widerspruch zum Islam - setzen die Menschen die Praktik FGM im Namen des Islams fort. Auch Angehörige anderer Glaubensrichtungen sehen in den jeweiligen Religionen die Verpflichtung zur weiblichen Genitalverstümmelung.

Es wird geglaubt, durch die Infibulation (Typ III) schütze man die Mädchen vor erwünschtem und unerwünschtem Geschlechtsverkehr und könne ihre ‚Reinheit‘ und Jungfräulichkeit aufrechterhalten und damit ihre Position auf dem Heiratsmarkt verbessern. Frauen, die nicht beschnitten wurden, sind in der somalischen Gesellschaft schwerwiegenden Stigmatisierungen, wie geringeren Heiratschancen ausgesetzt.

Diese sozialen Normen greifen so tief, dass sich die Mütter sogar wenn sie über die Folgen von FGM aufgeklärt sind, für die Genitalverstümmelung ihrer Töchter entscheiden, um die soziale Integration und die wirtschaftliche Sicherheit ihrer Töchter (durch Heirat) nicht zu gefährden.

FGM ist außerdem durch die Vorstellung von Schönheit und Ästhetik motiviert. Die beschnittene Vulva entspricht dem in der Gesellschaft bestehenden Schönheitsideal einer glatten, geschlossenen, unauffälligen Scham.

Gesetzliche Lage

Somalia hat nie die internationale Konvention zur Abschaffung der Diskriminierung von Frauen (CEDAW) unterschrieben. Die Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 2002 unterzeichnet und 2013 ratifiziert.

Laut der provisorischen Verfassung von 2012 ist „Genitalbeschneidung eine grausame und herabwürdigende gängige Praktik, die mit Folter gleichgesetzt werden kann. Die Beschneidung von Mädchen ist verboten“. Doch die Regierung setzt das Gesetz nicht durch.

Lokale Behörden sind dabei, Rechtsvorschriften zur vollständigen Beendigung von FGM zu erlassen. In Puntland (Nordosten Somalias) verhängte das Ministerium für Religiöse Angelegenheiten eine Fatwa gegen alle FGM-Formen. Im November 2011 hat die Regierung von Puntland ein Gesetz gegen FGM verabschiedet. Laut Lifos (Swedish Country of origin information, Oktober 2013) verbietet Al Shabaab FGM in den von ihnen kontrollierten Gebieten.

(Lifos: <https://www.migrationsverket.se/English/About-the-Migration-Agency/Country-of-origin-information-Lifos.html>)

Haltung und Tendenzen

Die jüngste Studie von UNICEF hat unter Mitwirkung von somalischen NGOs ergeben, dass in den nördlichen Teilen Somalias - Puntland und Somaliland - die Verbreitung von FGM abgenommen hat. Die Ursache dafür wird darin vermutet, dass diese zwei Regionen zwanzig Jahre lang eine relative Stabilität genossen haben, da sie sich im Verlauf des somalischen Bürgerkrieges einseitig von dem Staat Somalia abgespalten haben. Die anderen Regionen des Landes befinden sich hingegen seit 1991 im Bürgerkrieg, weshalb dort keine Kampagnen gegen FGM möglich waren.

Es gibt Hinweise, dass manche Familien die Infibulation (Typ III) aufgeben und sich für eine ‚schwächere‘ Form von FGM (*sunna* genannt) wie Typ I, II oder IV entscheiden. Dies ist besonders in urbanen Regionen verbreitet.

Obwohl die Prävalenzrate sehr leicht zurückgeht, sind wenig Veränderungen sichtbar. Somit sind Regierung und Milizgruppen in den andauernden bürgerkriegsähnlichen Zuständen nicht in der Lage, die Unterbindung dieser Praktik durchzusetzen. Mädchen sind weiterhin der Fortführung der Praktik ausgesetzt.

III. (Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt (Stand 05/2018)

Das somalische Gesetz verbietet jegliche Form von Gewalt an Frauen. Trotzdem ist sexualisierte Gewalt weit verbreitet. Zu Tätern gehören Sicherheitskräfte der Regierung, Mitglieder bewaffneter Widerstandsgruppen, Milizen und private Akteure. Laut Amnesty International bleiben so gut wie alle unbestraft (*siehe Kapitel VII: Al-Shabaab*).

Sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt ist in den Konfliktgebieten Somalias weit verbreitet. Besonders von sexueller Ausbeutung sind Angehörige ethnischer Minderheiten, Binnenflüchtlinge (Englisch ‚IDP‘, Internally Displaced People), von Frauen geführte Haushalte (meistens geschiedene/verwitwete Frauen mit Kindern) in überlaufenen IDP-Camps und Bewohnerinnen der von AS kontrollierten Gebiete betroffen.

Laut der UN stiegen 2017 die gemeldeten Fälle von sexualisierter Gewalt rundum Camps für Binnenflüchtlinge. Es wurde berichtet, dass Lagerverwalter Mädchen und Frauen zu sexuellen Akten im Tausch gegen Nahrung, Kleidung und Unterkunft zwangen. Es wurde

gemeldet, dass Regierungstruppen, Miliz-Mitglieder und uniformierte Männer Frauen und Mädchen vergewaltigten. Obwohl das Militär einige beschuldigte Sicherheitskräfte festnahm, war am Ende Straflosigkeit die Norm. Al-Shabaab waren ebenfalls an sexualisierter Gewalt, Gruppenvergewaltigungen sowie Zwangsheiraten beteiligt. AMISOM-Truppen begangen sexuelle Misshandlungen und Ausbeutungen, inklusive Vergewaltigungen.

Das Gesetz bestraft Vergewaltigungen mit 5 bis 15 Jahren in Haft. Urteile von Militärgerichten für Vergewaltigungstaten umfassen die Todesstrafe, doch die Implementierung des Gesetzes ist sehr eingeschränkt. Es gibt keine Gesetze gegen Gewalt und Vergewaltigungen in der Ehe. In Puntland wurde im August 2016 ein Gesetz zum Verbot von Sexualverbrechen verabschiedet. Ähnliche Gesetze sollen von der somalischen Regierung sowie der von Somaliland verabschiedet werden.

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Kinder ist es äußerst schwierig, Gerechtigkeit zu bekommen. Dazu kommt hinzu, dass aufgrund dessen viele Überlebende die Angriffe nicht der Polizei melden, da sie sich vor Stigmatisierungen, erneuten Misshandlungen, Anschuldigungen des Ehebruchs und Widerwillen bei der Ermittlung des Falls fürchten.

Traditionelle Herangehensweisen an Vergewaltigungsfälle neigen dazu, die Situation der Überlebenden zu ignorieren und stattdessen nach einer Lösung oder Kompensation der Vergewaltigung durch Verhandlungen zwischen Clan-Mitgliedern des Täters und der Überlebenden zu suchen. Manche Überlebende werden dazu gezwungen, ihre Vergewaltiger zu heiraten.

In von Dürre betroffenen Gebieten steigen die gemeldeten Fälle von Vergewaltigungen und sexualisierter Gewalt (11/2016 bis 03/2017 - durchschnittlich 300 gemeldete Fälle pro Monat, 06/2017 - verdreifacht: 909 Fälle, Quelle UNICEF). Frauen müssen aufgrund der Dürre längere Strecken für Lebensmittel und andere Grundbedürfnisse (bspw. Feuerholz) zurücklegen und sind so besonders Gewalt ausgesetzt. Die genannten Täter umfassen Community-Mitglieder sowie auch unbekannte Bewaffnete.

(<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/somalia#17c249>,

https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Somalia_security_situation_2017.pdf,

S.106-111: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf)

IV. Frühehen (Stand 05/2018)

Laut Gesetz ist das heiratsfähige Alter in Somalia für Jungen und Mädchen mit 18 erreicht. Ein Mädchen kann bereits mit 16 mit dem Einverständnis ihrer Eltern heiraten.

Trotzdem sind Frühehen üblich. In ländlichen Gebieten werden oft schon 12-Jährige verheiratet. In Städten ist dies oft mit 15 der Fall. 2013 waren 45% der Frauen (zwischen 20-24 Jahre) vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet und 8% vor ihrem 15.

Es ist zu erkennen, dass frühe Ehen in Familien aus ärmeren Verhältnissen, in denen Geburts- und Sterberaten ebenfalls hoch sind, in Konfliktgebieten und in Regionen, wo Bildungs-, Gesundheits- und Jobangebote fehlen, weiter verbreitet sind (*siehe Kapitel VII: Al-Shabaab*).

Außerdem sind Frühehen in Somalia stark von kulturellen Normen geprägt. Mit dem Anfang des Bürgerkriegs stiegen die Zahlen von Frühehen enorm, da Eltern hofften, dadurch ihren Töchtern ein besseres Leben ermöglichen zu können.

Weder für politische noch religiöse Führer des Landes stellt der Schutz von Mädchen vor Frühehen eine Priorität dar.

(https://www.unicef.org/somalia/SOM_resources_situationalanalysissummary.pdf,
S.106-111: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf,
<https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/somalia/>)

V. Kinderrechte (Stand 05/2018)

Somalia hat das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifiziert. Allerdings stand 2016 die Umsetzung der beiden von der Regierung 2012 unterzeichneten Aktionspläne, die zum Ziel hatten, die Rekrutierung und den Einsatz von KindersoldatInnen sowie die Tötung und Verstümmelung von Kindern zu beenden, weiterhin aus.

Kinderrechte werden in Somalia besonders in Konfliktregionen oft verletzt. Minderjährige wurden nach wie vor Opfer von Menschenrechtsverstößen von Seiten aller Konfliktparteien. Kinder wurden verstümmelt, getötet, vergewaltigt und von bewaffneten Gruppen als SoldatInnen rekruiert. Vor allem Kinder fielen willkürlichen Schießereien und Kämpfen zum Opfer. Die Zahlen von zurückgelassenen, verwaisten und vertriebenen auf der Straße lebenden Kinder sind seit 2008 enorm angestiegen (*siehe Kapitel VII: Al-Shabaab*).

Kinderarbeit

Durchschnittlich erhalten Kinder in Somalia weniger als 2,5 Jahre formaler Schulbildung. Die Einschulungsquote von Mädchen ist sehr viel niedriger als die von Jungen, somit sind Mädchen öfter Analphabetinnen.

Kinderarbeit ist weit verbreitet. Knapp die Hälfte der fünf bis 14-Jährigen arbeiten. Die Quote ist in ländlichen Gebieten höher als in städtischen, und unter Mädchen höher als unter Jungen. Sie arbeiten oft in sehr schlecht bezahlten Jobs, in der manuellen und häuslichen Arbeit - Mädchen sind oft Hausangestellte.

Kindersoldaten

Es wurden viele Rekrutierungsfälle von Kindern durch bewaffnete Gruppen und Streitkräfte dokumentiert, worunter auch Mädchen Teil davon waren (UN). Das UN-Kinderhilfswerk UNICEF ging im Juni 2016 davon aus, dass es in Somalia etwa 5000 Kindersoldaten gab, die vor allem von Al-Shabab und Clanmilizen rekrutiert wurden.

Die meisten Verstöße wie Rekrutierung, sexualisierte Gewalt, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von Kindern geschahen ebenfalls durch Al-Shabab (57%) (*siehe Kapitel VII: Al-Shabaab*), gefolgt von SNAF und verbündeten Milizen wie ASWJ (31%).

VI. LGBTIQ (Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersex, Queer/Questioning) (Stand 05/2018)

Die provisorische Verfassung sieht keine Artikel zu homosexuellen, lesbischen, schwulen, bisexuellen oder transgender-Personen vor. Das einzige Gesetzbuch, welches Stellen zu Nicht-Heteronormativität enthält, ist das Strafgesetzbuch von 1962 (Rechtsverordnung Nr. 5/1962, Artikel 409). Es legt dar, dass Homosexualität illegal ist und mit bis zu drei Jahren Haft verurteilt werden kann („Sexueller Geschlechtsverkehr mit einer Person des gleichen Geschlechts soll mit drei Monaten bis drei Jahren Haft verurteilt werden“).

Die Rechtspraxis in Süd- und Zentralsomalia setzt sich aus einer Reihe von lokalen Gewohnheitsrechten (xeer) und dem islamischen Recht zusammen. In von Al-Shabaab kontrollierten Gebieten werden gleichgeschlechtliche Kontakte und Handlungen nach den Regeln der Sharia mit Auspeitschungen oder Steinigungen bestraft. Al-Shabaab kündigte an, dass „ihre Intention, strenge Bestrafungen gegen TäterInnen von Ehebrüchen und Homosexualität durchzusetzen“, ein Mittel sei, Förderung von religiösen Gruppen und Sekten anzulocken.

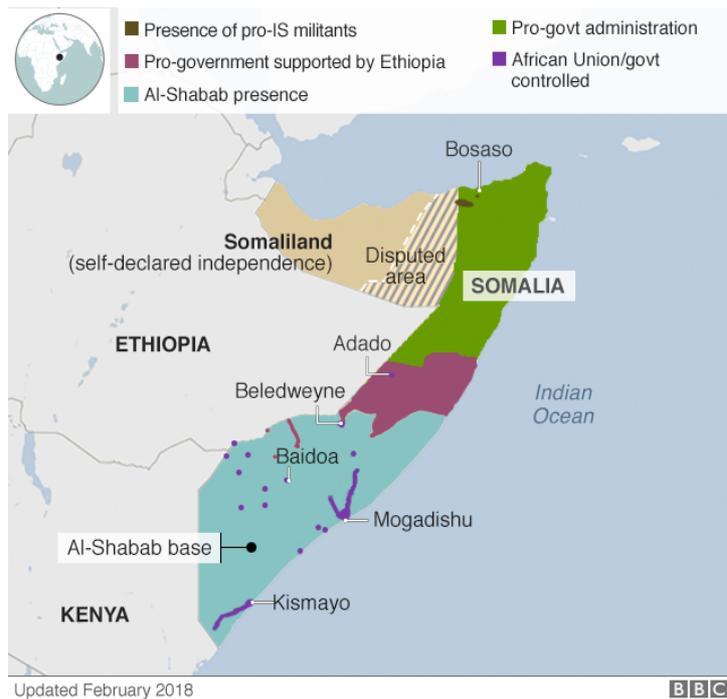
In Kenia lebende somalische LGBTIQ äußern große Furcht vor Verfolgung und Mord, wenn sie nach Somalia zurückkehren. Das gleiche gilt für Menschen, die mit HIV-infiziert sind, die befürchten, ermordet zu werden, wenn ihre Krankheit bekannt wird.

Im Allgemeinen sind zu Diskriminierungen gegen LGBTIQ-Menschen in Somalia sehr wenige Informationen verfügbar.

(S. 113-114: https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf)

VII. Al-Shabaab (Stand 05/2018)

Die menschenrechtliche Lage in von Al-Shabaab kontrollierten Gebieten hat sich stetig verschlechtert. Al-Shabaab stellt eine strenge Interpretation der Sharia Gesetze in ihren Gebieten auf - viele betreffen Mädchen und Frauen. Beispielweise müssen sie schwere Ganzkörper-Schleier (Hijab) tragen, dürfen nicht mit nicht-Verwandten Männern arbeiten und reisen und nicht mit Männern sprechen und ihnen die Hände geben, ohne dass ein männlicher Verwandter anwesend ist.



(<http://www.bbc.com/news/world-africa-15336689>)

Die Zwangsrekrutierung von Mädchen und Frauen ist gering, jedoch gibt es Fälle, in denen sie auch zu Selbstmordattentaten im Namen von Al-Shabaab genötigt werden.

Zusätzlich zum Einsatz im Kampf müssen (Jungen wie) Mädchen Patronen, Wasser und Essen in Kampfzonen bringen und verletzte und tote Körper wegbringen. Kindersoldaten, die der Shabaab-Armee entkommen, nach dem sie beispielweise verweigerten,

Menschen zu töten oder Bomben

zu deponieren, werden oft bedroht, ermordet zu werden und müssen in sicherere Gebiete fliehen.

Es herrscht das hohe Risiko, dass Mädchen und Frauen von Al-Shabaab entführt werden. Berichten zufolge kommt es zu Entführungen über kürzere Zeiträume (zwei Tage bis zwei Wochen), damit sie Zwangsarbeit für Al-Shabaab verrichten, während manche andere in Zwangsehen (auch mit Mädchen im Alter von nur 12 Jahren) und als Sex-Sklavinnen über einen unbestimmten Zeitraum bei Al-Shabaab bleiben müssen (Human Rights Watch). Al-Shabaab bewirbt Kinderehen als ein Teil der Durchsetzung ihrer strengen Version der Sharia. Es wurde berichtet, dass es organisierte Strukturen gibt, die Ehen zwischen ihren Kämpfern und noch zur Schule gehenden Mädchen propagieren. Viele Mädchen enden als Alleinerziehende, da die Väter ihrer Kinder in den Kampf geschickt werden, ohne Geld zur Verfügung zu stellen. Familien fürchten sich, sich dagegenzustellen, da sie sich in Gefahr begeben, wegen der Behinderung des Jihads getötet zu werden (Landinfo).

Quellen

- Human Rights Watch World Report 2018: Somalia
<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/somalia#17c249>

Diskriminierung ethnischer Minderheiten / bestimmter Berufsgruppen

- European Asylum Support Office 08/2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia. Country overview
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf

FGM

- UNICEF Data 08/2016: Female Genital Mutilation/Cutting Country Profiles.
https://data.unicef.org/wp-content/uploads/country_profiles/Somalia/FGMC_SOM.pdf
- UNICEF. Situation Analysis of Children in Somalia 2016. Executive Summary Country Context.
https://www.unicef.org/somalia/SOM_resources_situationalaysissummary.pdf
- UNICEF. Eradication of Female Genital Mutilation in Somalia
https://www.unicef.org/somalia/SOM_FGM_Advocacy_Paper.pdf
- Orchid Project Homepage
<https://orchidproject.org/category/about-fgc/what-is-fgc/>
<https://orchidproject.org/category/about-fgc/impacts/>
- World Health Organization (WHO), Female Genital mutilation. Key facts 01/2018:
<http://www.who.int/en/news-room/fact-sheets/de-tail/female-genital-mutilation>
- Lifos, Swedish Migration Agency's expert institution for legal and country of origin information.
<https://www.migrationsverket.se/English/About-the-Migration-Agency/Country-of-origin-information-Lifos.html>
- European Asylum Support Office 08/2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia. Country overview
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf
- <http://www.refworld.org/docid/46d5787c32.html>
- <http://www.refworld.org/pdfid/498085871c.pdf>
- <http://www.ipu.org/wmn-e/fgm-prov-p.htm>
- <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ACT77/007/1997/en/f8704e82-e983-11dd-8224-a709898295f2/act770071997en.html>
- <http://allafrica.com/stories/201112131443.html>
- <http://www.irinnews.org/report/96092/>
- http://sabahonline.com/en_GB/articles/hoa/articles/features/2013/07/31/feature-01
- <http://www.ipsnews.net/2013/06/somalias-cultural-shift-means-less-severe-form-of-fgm/>
- http://www.huffingtonpost.com/2013/04/22/female-genital-mutilation-somalia_n_3134968.html

(Sexualisierte) geschlechtsspezifische Gewalt

- Human Rights Watch World Report 2018: Somalia
<https://www.hrw.org/world-report/2018/country-chapters/somalia#17c249>
- European Asylum Support Office 08/2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia. Country overview
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf
- European Asylum Support Office 12/2017: Country of Origin Information Report. Somalia. Security situation
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Somalia_security_situation_2017.pdf

Früh- / Kinderehen

- <https://www.girlsnotbrides.org/child-marriage/somalia/>
- UNICEF. Situation Analysis of Children in Somalia 2016. Executive Summary Country Context.
https://www.unicef.org/somalia/SOM_resources_situationalaysissummary.pdf
- European Asylum Support Office 08/2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia. Country overview
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf

Kinderrechte / LGBTIQ / Al-Shabaab

- European Asylum Support Office 08/2014: Country of Origin Information report. South and Central Somalia. Country overview
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO-COIreport-Somalia_EN.pdf
- European Asylum Support Office 12/2017: Country of Origin Information Report. Somalia. Security situation
https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/EASO_Somalia_security_situation_2017.pdf